

Der Gesellschafter.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

N^o 93.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und kostet vierteljährlich hier (ohne Trägerlohn) 80 $\frac{1}{2}$, in dem Bezirk 1 $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{2}$, außerhalb des Bezirks 1 $\frac{1}{2}$ 20 $\frac{1}{2}$. Monatsabonnement nach Verhältnis.

Donnerstag den 9. August

Insertionsgebühr für die 1spaltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift bei einmaliger Einrückung 9 $\frac{1}{2}$, bei mehrmaliger je 6 $\frac{1}{2}$. Die Inserate müssen spätestens morgens 8 Uhr am Tage vor der Herausgabe des Blattes der Druckerei aufgegeben sein.

1888.

Am t l i c h e s.

N a g o l d.

An die Ortsvorsteher, die Straßenreinlichkeit betreffend.

Die Ortsvorsteher werden hiemit auf Art. 33 der neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Okt. 1872 hingewiesen, wornach neue oder bestehende Düngerstätten so zu verwalten sind, daß die Fauche, oder andere Flüssigkeiten weder auf die Straßen und öffentlichen Plätze abfließen, noch Brunnen verunreinigen können.

Da bezüglich der Art der Verwahrung der Düngerstätten in den einzelnen Ortschaften noch zahlreiche Ordnungswidrigkeiten wahrzunehmen sind, werden die Ortsvorsteher hiemit angewiesen, mit aller Strenge darauf Bedacht zu nehmen, daß ordnungsmäßige Zustände alsbald geschaffen werden.

Weiterhin haben die Ortsvorsteher periodisch Vorkehrung dahin zu treffen, daß auf den Ortsstraßen der Morast abgezogen und gleich bald abgeführt wird. Das Oberamt erwartet, daß insbesondere die Begleitungsdefecte, welche durch den Oberamtswegmeister festgestellt worden sind, mit aller Sorgfalt erledigt werden.

Die Landjägersmannschaft ist strengstens angewiesen, jede Ordnungswidrigkeit in den vorbenannten Richtungen unverweilt beim Oberamt zur Anzeige zu bringen.

Den 6. August 1888.

R. Oberamt. Dr. Gugel.

N a g o l d.

An die HH. Vorstände der Stiftungsräte, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni 1887, über die Vertretung der ev. Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten.

Nachdem bezüglich der Anwendung der Ausnahmebestimmung des Art. 92 des vorgenannten Gesetzes die Entscheidungen der l. Oberkirchenbehörde und der l. Kreisregierung in der größten Mehrzahl der anhängig gewordenen Fälle gegeben sind, werden die HH. Vorstände der Stiftungsräte angewiesen, ernstlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß die Darstellungen nach Anlage A zum Erlaß der l. Ministerien des Innern und des Schulwesens vom 19. Nov. 1887 (Amtsblatt des l. Minist. des Innern S. 425 ff., Konfistorialamtsblatt S. 3699 ff.) spätestens bis zum 15. September d. J. bei der unterzeichneten Stelle vorliegen.

Den 6. August 1888.

R. gem. Oberamt.

Dr. Gugel. Schott.

N a g o l d.

An die Ortsvorsteher, betreffend die Herstellung der Grundlagen für die Umlegung der Beiträge zu den landwirtsch. Berufsgenossenschaften.

Unter Bezugnahme auf den diesseitigen Erlaß vom 5. l. Mts., Gesellschafter No. 92, wird im vorbenannten Betreff Nachstehendes weiter bekannt gegeben:

1) Die Beiträge zu den Berufsgenossenschaften werden nach dem Maßstab der in Gemäßheit des Steuergesetzes vom 28. Apr. 1873 (Rgbl. S. 127 ff.) und des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Rgbl. S. 198 ff.) festgesetzten Grundsteuerkapitale derjenigen Grundstücke, auf welche sich die zu den Berufsgenossenschaften zehörenden Betriebe erstrecken, thoben.

(Zu vergl. Art. 15 des Ausführungsgesetzes vom 4. März 1888).

Anträge Grundsteuerpflichtiger, den auf die Steuerkapitale seiner Grundstücke oder einzelner derselben treffenden Beitrag von einem Andern, als Betriebsunternehmer zur Zahlung Verpflichteten zu erheben, sind bei dem Ortsvorsteher, in dessen Bezirk die betreffenden Grundstücke liegen, schriftlich oder mündlich anzubringen.

Die Ortsvorsteher haben über die gestellten bezüglichen Anträge ein Register unter Zugrundlegung des der Verfügung des l. Ministeriums des Innern vom 13. März 1888 (Rgbl. S. 111) angefügten Formulars A zu führen; soweit dieses Register noch nicht angelegt ist, hat dies sofort zu erfolgen.

Ein Mustere exemplar für dieses Register, das als Vorgang bei der Listenföhrung benützt werden kann, wird den einzelnen Ortsvorstehern heute zugesendet werden.

2) Im Monat August d. J. sind die Unternehmer solcher unter §. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 fallender Betriebe u. s. w., für welche Grundsteuerkapitale in Gemäßheit der oben allegierten Steuer Gesetze nicht festgestellt sind, zu erheben und es sind sodann die Listen über die fingierten Steuerkapitale aufzustellen.

Zu vergl. Erlaß des l. Landesversicherungsamts vom 21. Juli 1888 Ziff. 2, Amtsblatt S. 228 ff.

Die Listen über die fingierten Steuerkapitalien sind, nachdem die gutächliche Aeußerung des Gemeinderats über die Höhe des durchschnittlichen Reinertrags eingeholt sein wird, auf den 15. Sept. d. J. zuverlässig an das Oberamt einzusenden.

Bezüglich des von den Ortsvorstehern zu erstattenden Beiberichts wird auf Ziff. 4 des oben allegierten Erlasses des l. Landesversicherungsamtes hingewiesen.

Ausgefüllte Mustere exemplare für die Listen der fingierten Steuerkapitale und für das Umlagekataster werden den Ortsvorstehern heute ebenfalls zugehen. Angefügt wird noch, daß nach Ziff. 7 des genannten Erlasses des l. Landesversicherungsamtes mit der Aufstellung der Umlagekataster spätestens am 15. Oct. d. J. zu beginnen ist.

Von den Ortsvorstehern wird erwartet, daß sie auf die Fertigung der bezüglichen Arbeiten alle Sorgfalt verwenden und daß sie sich mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufs Genaueste bekannt machen.

Im Uebrigen ist das Oberamt zu jeder Aufklärung gerne bereit. Die Listen und Register sind den Mustere formularen gemäß anzulegen. Die erforderlichen Formulare können eventuell von der Kohlhammer'schen Buchdruckerei in Stuttgart bezogen werden.

Den 7. August 1888.

R. Oberamt. Dr. Gugel.

N a g o l d.

An die Herren Verwaltungsaktuari des Bezirks, betreffend die Herstellung der Grundlagen für die Umlegung der Beiträge zu den landwirtsch. Berufsgenossenschaften.

Die Herren Verwaltungsaktuari des Bezirks werden im vorbenannten Betreff auf einen Erlaß des R. Landesversicherungsamtes vom 21. Juli 1888, Minist. Amtsblatt S. 228, mit der Weisung hingewiesen, eventuell darauf bedacht zu sein, daß die nach

Ziff. 7 zu fertigenden Umlagekataster terminmäßig gefertigt und abgeschlossen werden.

Den 7. August 1888.

R. Oberamt. Dr. Gugel.

Durch Beschluß der R. Regierung des Schwarzwaldkreises vom 4. August d. J. ist die Wahl des Oberamtsrathes Dr. Smelin in Spalchingen zum Stadtarzt in Nagold bestätigt worden.

Der evangelische Pfarrer Bilfinger in Göttingen (Freudenstadt) wurde, seinem Ansuchen gemäß, wegen durch Krankheit herbeigeföhrter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

Tages-Neuigkeiten.

Deutsches Reich.

* Nagold, 8. Aug. Nach einer gestrigen privaten telegraphischen Nachricht ist Herr Gerichtschreiber Brodbeck hier, der bei der Stadtschultheißenwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigte, von der lgl. Kreisregierung Reutlingen bestätigt worden. — Mit dem billigen Fleisch ist es nun zu Ende, indem sämtliche Metzgermeister hier das Ochsen-, Rind- und Kalbfleisch heute auf je 50 $\frac{1}{2}$, das Schweinefleisch auf 56 $\frac{1}{2}$, festsetzten.

Böfingen, 7. August. (Verspätet.) Am Samstag morgen 8 $\frac{1}{2}$ Uhr brach in dem Hause des Michael Rohmann Feuer aus. Obgleich die hiesige Feuerwehr in Gemeinschaft mit derjenigen von Pfalzgrafenweiler allem aufbot, des verheerenden Elementes Herr zu werden, brannte doch das Anwesen bis auf den Grund nieder. Brandursprung wird vermutet.

Beim Schützenbankett in München hat Prinz Ludwig, der zukünftige Thronerbe, eine Rede gehalten, die in weiteren Kreisen Beachtung verdient. Der Prinz ging aus von den Zuständen vor 25 Jahren, wo noch der alte deutsche Bund bestand. Seine Schwächen wurden von Hoch und Niedrig anerkannt und es wird kaum Jemand in Deutschland gewesen sein, der nicht eine Besserung gewünscht hätte. Aber ein Gutes habe er gehabt, er habe Deutschland einen 50jährigen Frieden gebracht. Seitdem hätten zwei Kriege die glorreiche Wiederaufrichtung des Reiches herbeigeföhrt, in deren Folge das enge Bündnis mit Oesterreich, und er hoffe, dieser neue Bund werde dem alten darin gleichen, daß er Jahrzehnte des Friedens mit sich bringe. Dann auf Ludwig I. übergehend, sagte der Prinz, jener sei sein Leben lang ein ebenso guter Bayer wie Deutscher gewesen. Das sei allerdings jetzt für jeden Bayer selbstverständlich, aber damals hätte besonderer Mut dazu gehört. Zum Schluß der sehr beifällig aufgenommenen Rede erinnerte der Prinz an Ludwig II., der ein größeres Fest gelegentlich des 700jährigen Wittelsbach-Jubiläums abgelehnt habe, mit den Worten, dessen bedürfe es nicht, denn er und sein Haus fühle sich eins mit seinem Volk.

Nicht eine Million, sondern nur 1000 Thaler hat das kaiserliche Haus Taxis für das Lehen Krotofschin jedesmal beim Thronwechsel an das preussische Königshaus zu zahlen; das ist kein kleiner Unterschied!

Das Wiedersehen des Kaiserpaares war nach einer Schilderung aus Hofkreisen ein überaus herzliches. Kaiser Wilhelm begab sich sofort zu seiner Gemahlin und blieb über eine Stunde allein mit ihr. Den neugeborenen Prinzen, einen kräftigen und wohlgestalteten Knaben, küßte der Kaiser wiederholt in tiefster Bewegung.

Die Taufe des jüngstgeborenen Sohnes des



